



GEMEINDE JONEN

Entsorgungsreglement

der Gemeinde Jonen

gültig ab 1. Juli 1993 (Stand am 1.7.2002)

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Geltungsbereich	4
Art. 3	Organisation und Verantwortlichkeiten	4
Art. 4	Unterstützung	5
Art. 5	Kontrolle	5
Art. 6	Benützungspflicht	5
Art. 7	Öffentliche Abfallkörbe	5
Art. 8	Verunreinigung der Umwelt	5
Art. 9	Zufuhr von Abfällen	6
Art. 10	Kompostierung	6
	II. ABFUHREN	
	A) GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	
Art. 11	Bediente Strassen	6
Art. 12	Bereitstellung des Abfuhrortes	6
	B) KEHRICHTABFUHR	
Art. 13	Umfang	6
Art. 14	Organisation	7
Art. 15	Bereitstellungsart	7
	C) GRÜNABFUHR	
Art. 16	Organisation	8
Art. 17	Bereitstellungsart	8
	D) SPERRGUT	
Art. 18	Umfang	8
Art. 19	Organisation	8
	E) STEINE UND BAUSCHUTT	
Art. 20	Umfang	9
	F) WEITERE SPEZIALABFUHREN	
Art. 21	Umfang und Organisation	9
	G) SEPARATSAMMLUNGEN	
Art. 22	Abfall-Arten	9
	H) DIREKTABLIEFERUNG	
Art. 23	Umfang und Organisation	10
	III. SAMMELSTELLEN	
	A) KOMMUNALE SAMMELSTELLEN	
Art. 24	Arten	10
Art. 25	Altglas	10
Art. 26	Metalle	11
Art. 27	Altöle	11
Art. 28	Batterien	11

B) ÜBRIGE SAMMELSTELLEN

Art. 29	Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen	11
Art. 30	Tierkadaver	11
Art. 31	Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände	12
Art. 32	Weitere umweltgefährdende Rückstände	12
Art. 33	Direkt wiederverwertbare Stoffe	12

IV. FINANZIERUNG

Art. 34	Allgemeines	12
Art. 35	Bemessungsgrundlagen	12
Art. 36	Gebührenbezug	13

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37	Rechtsschutz	13
Art. 38	Vollstreckung	13
Art. 39	Strafbestimmungen	13
Art. 40	Haftung	13
Art. 41	Inkrafttreten	14

ANHANG

Gebührentarif	15
---------------	----

Entsorgungsreglement der Gemeinde Jonen

vom 1. Juli 1993

Die Einwohnergemeinde Jonen erlässt, gestützt auf § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, das folgende Entsorgungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung, -unschädlichmachung und -beseitigung-

Art. 2

Geltungsbereich

¹ Sämtliche auf dem Gebiet der Gemeinde Jonen anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen bzw. wiederzuverwerten.

² Siedlungsabfälle sind Haushaltabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (z.B. Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassen- und Marktabfälle.

³ Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Verursacher nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

⁴ Soweit die Beseitigung von Abfällen nicht durch eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung oder durch dieses Reglement geregelt ist, hat sie der Abfallhersteller nach Weisung des Gemeinderates vorzunehmen.

Art. 3

Organisation und Verantwortlichkeiten

¹ Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates. Er kann die Durchführung ganz oder teilweise Dritten delegieren.

² Verantwortlich für die ordnungsgemässe Entsorgung von Abfällen und für die Einhaltung der Reglementsbestimmungen sind primär die Hersteller von Abfällen und in zweiter Linie die Eigentümer der Lie-

enschaften, auf denen Abfälle anfallen.

³ Der Unterhalt der kommunalen Sammelstellen obliegt der Gemeinde. Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Vorschriften für die Bereitstellung und die Benützung der Sammelstellen.

Art. 4

Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie z.B. Papier- und andere Separatsammlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Art. 5

Kontrolle

Die nach Art. 3 mit dem Vollzug dieses Reglementes betrauten Amtsstellen oder Personen können namentlich durch Stichproben die Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung von Abfällen, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten, kontrollieren.

Art. 6

Benützungspflicht

¹ Im Rahmen dieses Reglementes müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder den von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.

² Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen gemäss Art. 10, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

³ Der Gemeinderat kann einzelne Betriebe von der Ablieferungspflicht befreien, sofern diese den Nachweis erbringen, dass sie die Abfälle selber schadlos und umweltschonend gemäss den gesetzlichen Vorschriften beseitigen können oder selbst einer Kehrichtverbrennungsanlage zuführen. Bei grösseren Abfallmengen kann die separate Entsorgung vorgeschrieben werden.

Art. 7

Öffentliche Abfallkörbe

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an geeigneten Orten.

² Die öffentlichen Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Art. 8

Verunreinigung der Umwelt

¹ Die Verunreinigung von Boden, Gewässern und der Luft durch die Ablagerung oder Beseitigung von Abfällen jeder Art ist verboten.

² Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.

Art. 9

Zufuhr von Abfällen Das Zuführen von Abfällen jeder Art, die ausserhalb des Gemeindegebietes anfallen, ist verboten.

Art. 10

Kompostierung ¹ Garten- und Küchenabfälle sowie gleichwertige Abfälle sind, soweit möglich, privat zu kompostieren.

² Die Gemeinde kann, allenfalls im Verband mit andern Gemeinden, öffentliche Kompostieranlagen für die mit der Grünabfuhr eingesammelten Abfälle errichten und betreiben.

II. Abfahren

a) Gemeinsame Bestimmungen

Art. 11

Bediente Strassen Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt, soweit diese mit dem Kehrriechtfahrzeug befahrbar sind. Ausnahmen bestimmt der Gemeinderat.

Art. 12

Bereitstellung des Abfuhrgutes ¹ Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Es ist in der Regel an den Strassenrand zu stellen und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein. Es darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den Verkehr nicht behindern. Behälter sind nach erfolgter Leerung sofort zurückzunehmen.

² Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen.

³ Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht abgeführt.

b) Kehrriechtabfuhr

Art. 13

Umfang ¹ Der Kehrriechtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

² Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach Art. 31 und 32;
- gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht den Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. Art. 2 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 3);
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuer- oder explosionsgefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- Abbruch- und Aushubmaterial, Schnee, Eis, Mist, Steine (vgl. Art. 20);
- Pneus (vgl. kant. Gesetz über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen vom 17.8.1976);
- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können;
- alle weiteren von der Kehrichtverbrennungsanlage oder vom Gemeinderat bezeichneten Stoffe.

Art. 14

Organisation

Die Kehrichtabfuhr findet in der Regel einmal wöchentlich statt.

Art. 15

Bereitstellungsart

¹ Folgende Bereitstellungsarten sind zulässig:

- In gebührenpflichtigen Säcken. Diese sind fest zu verschnüren und dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.
- In gebührenpflichtigen Säcken in Normcontainern. Diese sind in entsprechend bezeichneten Normcontainern zu deponieren.
- In Normcontainern (ohne gebührenpflichtige Säcke). Diese sind pro Leerung mit einer Plombe zu versehen.

Die Gebühren für die offiziell zugelassenen Säcke und die Container-Plomben sowie die jährliche Grundpauschale für die Separatsammlungen werden im Tarifanhang geregelt.

² Der Gemeinderat kann für Mehrfamilienhäuser, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe, einzelne Überbauungen oder Gebiete die Verwendung von kippbaren Normcontainern vorschreiben.

³ Das Maximalgewicht pro Container (800 lt) beträgt 150 kg; er darf nicht überfüllt werden. Bezüglich der von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf Art. 13 verwiesen. Die Containerhaber sind für den Inhalt und deren ordnungsgemässe Bereitstellung

verantwortlich.

⁴ Presswürfel sowie Container-Pressen sind nicht zugelassen.

⁵ Feuerungsrückstände in erkaltetem Zustand, Putzfäden und ähnliches Material dürfen erst kurz vor dem Eintreffen des Kehrlichtfahrzeuges in die Kehrlichtbehälter abgefüllt werden. Sie sind bis zu diesem Zeitpunkt in einem verschlossenen, feuerfesten Behälter auf nicht brennbarer Unterlage aufzubewahren.

c) Grünabfuhr

Art. 16

Organisation

Abfahren für Abfälle, die sich für die Kompostierung eignen, werden nach Bedarf vom Gemeinderat organisiert.

Art. 17

Bereitstellungsart

Der Gemeinderat kann die Bereitstellung in speziellen Grüngutcontainern, in den Grüngut-Papiersäcken oder in offenen (sich oben nicht verengenden) Gebinden, die nicht abgeführt werden, vorschreiben. Offene Abfälle sind zu bündeln. Das Gewicht pro Bündel darf 25 kg und eine Länge von 1,5 m nicht übersteigen.

d) Sperrgut

Art. 18

Umfang

¹ Als Sperrgut gelten brennbare Abfälle, d.h. grössere, nichteiserne Gegenstände, wie alte Möbel, Matratzen, Kunststoffgegenstände, Kinderwagen, Skier, Schaumstoffe, Verpackungsmaterialien usw., die nicht anderweitig entsorgt werden können.

Als Altmetalle gelten: eiserne Bettgestelle, Boiler, Radiatoren, Dachrinnen, einzelne Autobestandteile (Räder ohne Pneus), Drahtgeflechte, Kochherde, Waschmaschinen, Fahrräder usw.

Nichtmetallische Gegenstände sind vorher zu entfernen und der Sperrgutabfuhr mitzugeben.

² Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Art. 19

Organisation

Eine Entsorgung wird von der Gemeinde in der Regel zweimal jährlich durchgeführt.

e) Steine und Bauschutt

Art. 20

Umfang

Kleine Mengen von brennbarem Bauschutt sind der gebührenpflichtigen Kehrrichtabfuhr zu übergeben. Grössere Mengen sowie aller nicht brennbare Bauschutt sind gemäss Art. 2 Abs. 3 auf Kosten des Abfallherstellers zu entsorgen (z.B. durch private Muldendienste).

f) Weitere Spezialabfuhr

Art. 21

Umfang und Organisation

Weitere Spezialabfuhr werden regelmässig durchgeführt, z.B. für Altpapier usw. (gemäss separatem Plan).

g) Separatsammlungen

Art. 22

Abfall-Arten

¹ Jedermann ist verpflichtet, namentlich folgende Abfälle getrennt zu sammeln und anschliessend der Wiederverwertung bzw. der Entsorgung zuzuführen (Aufzählung nicht abschliessend):

- Aluminium
- Batterien/Akkumulatoren
- Blechdosen
- Brennbares Sperrgut
- Elektrogeräte
- Fotochemikalien
- Gifte
- Kompostierbare Abfälle
- Kühlgeräte
- Kunststoffe aus Industrie und Gewerbe
- Entladungslampen
- Lösungshaltige Stoffe (Farben, Lacke etc.)
- Medikamente
- Metalle (Weissblech, Eisen, Aluminium, Buntmetall)
- Mineral- und Speiseöl
- Papier/Karton
- PET-Flaschen
- Pneus
- Textilien
- Tierkadaver/Metzgereiabfälle
- Verpackungsglas/Einweg-Flaschen

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, für weitere Abfälle getrennte Sammlungen zu verlangen.

Problematische Stoffe wie Sonderabfälle, Entladungslampen, Pneus oder Elektrogeräte sind in erster Linie dem Handel zurückzugeben. In der Stoffverordnung ist die Rücknahmepflicht für Batterien gesetzlich geregelt. Die Rücknahme von Kühlgeräten wurde vom Handel geregelt. Die Sammelorganisation und die Entsorgung ist bei diesen Stoffen nicht Aufgabe der Gemeinde.

h) Direktablieferung

Art. 23

Umfang und Organisation

¹ In Ausnahmefällen, z.B. bei Auflösung eines Haushaltes, über grossem Sperrgut oder ganzen Mulden, können Private den Kehricht selber der Kehrichtverbrennungsanlage oder einer bewilligten Deponie zuführen bzw. zuführen lassen.

² Für Gewerbe- und Industriebetriebe kann die direkte Ablieferung gemäss Art. 6 vorgeschrieben werden.

³ Entstehende Kosten sind vom Abfallhersteller zu tragen.

III. Sammelstellen

a) Kommunale Sammelstellen

Art. 24

Arten

¹ Für folgende Abfallarten stellt die Gemeinde kommunale Sammelcontainer oder spezielle Abgabestellen zur Verfügung:

- Altglas
- Blechdosen
- Metalle
- Altöle
- Aluminium
- PET-Flaschen

² Der Gemeinderat kann im Interesse des Umweltschutzgesetzes und der Wiederverwertung von Stoffen besondere Sammelstellen für weitere Abfallarten oder an verschiedenen Standorten einrichten.

³ Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen (Publikumsprodukte).

Art. 25

Altglas

¹ Altglas (ohne Fensterglas) ist nach Farben getrennt zu sammeln.

² Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.

³ Die Sammelstellen dürfen nur zu den festgelegten Zeiten benützt werden.

⁴ Wiederverwendbare Glaswaren wie Joghurtgläser, Pfandflaschen usw. sollen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden.

Art. 26

Metalle

¹ Alle metallischen Gegenstände kleineren Umfanges, inklusive Aluminium und Weissblech, können abgeliefert werden.

² Grössere Mengen Altmetall, z.B. aus Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, müssen auf Kosten des Herstellers selbst entsorgt werden.

Art. 27

Altöle

¹ Kleinere Mengen von Altölen (bis max. 10 Liter) sind, getrennt nach Motoren- bzw. Getriebe- und Speiseöl, in die dafür zur Verfügung stehenden Behälter abzufüllen.

² Grössere Mengen von Fett, Ölemulsionen und leicht brennbaren Flüssigkeiten wie Benzin, Verdünner, Lösungsmittel usw. werden nicht angenommen. Diese sind nach Art. 31 zu entsorgen.

Art. 28

Batterien

¹ Batterien müssen von den Verkaufsstellen zurückgenommen werden (Anhang 4.10 zur eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9.6.1986).

² Haushaltsbatterien können bei den dafür bestimmten Sammelstellen abgegeben werden. Ausgenommen davon sind Blei-Akkumulatoren (z.B. Autobatterien).

b) Übrige Sammelstellen

Art. 29

**Leuchtstoffröhren
und Energiespar-
lampen**

Die Verkaufsstellen sind verpflichtet, diese zurückzunehmen.

Art. 30

Tierkadaver

¹ Tierkadaver, Schlachtabfälle und übrige als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind bei der vom Gemeinderat bestimmten Kadaversammelstelle abzuliefern.

² Die Transportkosten bis zur von der Gemeinde bezeichneten Sammelstelle gehen zu Lasten des Abfallherstellers; weitere Transportkosten sowie die Verbrennungs- oder Verwertungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

³ Für die Beseitigung solcher Abfälle aus Gewerbebetrieben setzt der Gemeinderat kostendeckende Gebühren fest.

Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände	<p>Art. 31</p> <p>¹ Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über Sonderabfälle vom 12.11.1986, wie Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste, Medikamente usw. sowie Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidgenössischen Giftgesetzes vom 21.3.1969 sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder bei einer Giftsammelstelle abzuliefern.</p> <p>² Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Abs. 1 gleichgestellt.</p>
Weitere umweltgefährdende Rückstände	<p>Art. 32</p> <p>Der Gemeinderat kann für andere, in diesem Reglement nicht erwähnte Stoffe besondere Vorschriften für deren Beseitigung erlassen oder Sammlungen bzw. Sammelstellen vorsehen.</p>
Direkt wiederverwertbare Stoffe	<p>Art. 33</p> <p>Direkt wiederverwertbare Stoffe sind den entsprechenden Verwendungszwecken zuzuführen (z.B. alte Kleider der Textilensammlung oder der Kleiderbörse).</p>
IV. Finanzierung	
Allgemeines	<p>Art. 34</p> <p>¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken.</p> <p>² Die Abfuhr von Hauskehricht ist nach Anfall gebührenpflichtig (Sack-/ Containergebühr). Spezialabfuhr gemäss Art. 21 sowie die kommunalen Sammelstellen werden mit einer jährlichen Pauschalgebühr gedeckt.</p> <p>³ Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung, Öl- und Benzinabscheiderleerung usw. tragen die Abfallhersteller.</p>
Bemessungsgrundlagen	<p>Art. 35</p> <p>¹ Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren nach der Anzahl Säcken oder Containern erhoben.</p>

² Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif in Anhang zu diesem Reglement.

Art. 36

Gebührenbezug

¹ Der Gebührenbezug erfolgt mittels Spezialkehrichtsäcken, Gebührenmarken oder Plomben.

² Säcke, Gebührenmarken und Plomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 37

Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement des Kantons Aargau angefochten werden.

Art. 38

Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9.7.1968.

Art. 39

Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1987 mit Busse bis zu Fr. 200.– geahndet, unter Belastung der zusätzlich anfallenden Kosten.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen

Art. 40

Haftung

¹ Treten durch unsachgemässe Ablieferungen von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen Schaden an Umwelt, fremdem Eigentum oder an der Kehrlichtverbrennungsanlage auf oder ereignen sich hiedurch Unfälle, so ist er Verursacher dafür haftbar.

² Die Beseitigung von unerlaubt gelagertem Material geht zu Lasten des Verursachers, auch wenn diese im Auftrag des Gemeinderates durch Dritte erfolgt.

Art. 41

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1993 in Kraft. Es ersetzt die „Verordnung über Abfuhr von Kehricht und Abfallstoffen der Gemeinde Jonen“ vom 1. Januar 1969.

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 1992.

NAMENS DES GEMEINDERATES JONEN

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Albert Rüttimann

Arnold Huber

Anhang

Gebührentarif (Stand am 1. Februar 2003)

a) Kehrichtsäcke

Liter	Verkaufspreis pro Sack	Verkauf in Rollen zu
17 Liter	Fr. 1.—	10 Säcken
35 Liter	Fr. 2.—	10 Säcken
60 Liter	Fr. 4.—	10 Säcken
110 Liter	Fr. 6.—	5 Säcken

b) Sperrgutmarken

Sperrgüter sind mit folgender Anzahl Marken zu versehen (gültig ab 1.2.2003):

Gewicht	Marken	Preis (inkl. MWSt)
bis 7,5 kg	1 Sperrgutmarke	Fr. 4.—
bis 15,0 kg	2 Sperrgutmarken	Fr. 8.—
bis 22,5 kg	3 Sperrgutmarken	Fr. 12.—
bis 30,0 kg	4 Sperrgutmarken	Fr. 16.—

Sperrgüter (Bündel, Schachteln oder Einzelgegenstände) dürfen max. 150 cm lang und 30 kg schwer sein.

Die Verkaufspreise der Säcke und Marken beinhalten die Gebühren für Transport und Verbrennung sowie die Kosten für Herstellung und Vertrieb der Säcke und Marken.

c) Gebühr für die Leerung von Containern mit Transpondern (für Industrie und Gewerbe)

Container bis 800 Liter: Direktverrechnung gewichtsabhängig; **Fr. -.41/kg** (exkl. MWSt)

d) Jährliche Pauschalgebühr für Separatsammlungen (exkl. MWSt):

Fr. 88.— pro Haushaltung und/oder Gewerbebetrieb (Stand am 1.7.2002).

Diese jährliche Pauschalgebühr hat zu bezahlen, wer noch keine solche für eine dem Gewerbebetrieb angegliederte bzw. in einen solchen integrierte Haushaltung bezahlt. Es handelt sich also um Gewerbebetriebe, die eigenständig, d. h. ohne eine gleichzeitige Haushaltung oder vollkommen losgelöst von einer solchen betrieben werden (z. B. wenn der Gewerbetreibende eine andere Wohnadresse hat oder nicht im Dorf wohnt).

e) Gebühren für die Grünabfuhr

Volumen	Jahresvignette (Stand 2003)	Einzelleerung
bis 60-Liter-Behältnis	keine	Fr. 4.—
bis 140-Liter-Container *	Fr. 140.—	Fr. 9.—
bis 240-Liter-Container *	Fr. 210.—	Fr. 13.—
bis 660-Liter-Container *	Fr. 490.—	Fr. 29.—
Bund Strauchschnitt (1.50 m Länge, max 25 kg)		Fr. 4.—

* Da die Gebühr volumenbezogen pro Container erhoben wird, dürfen nur normierte Grüncontainer verwendet werden.

Anpassung der Gebühren

Unter- oder überschreiten die Gebühreneinnahmen die gesamten Kosten der Abfallentsorgung gemäss Art. 34, passt der Gemeinderat die Gebühren von Amtes wegen an.